

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [-] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [-] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [-] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 11. Juli 2016**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1927/13 - 3.4.02

Anmeldenummer: 01109655.9

Veröffentlichungsnummer: 1148328

IPC: G01M17/02

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Verfahren und Vorrichtung zur optischen Prüfung von Reifen

Patentinhaber:

Mähner, Bernward
Dengler, Stefan

Einsprechende:

Steinbichler Optotechnik GmbH

Stichwort:

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ R. 84(1)

Schlagwort:

Erlöschen des Patents in allen benannten Vertragsstaaten -
Beendigung des Beschwerdeverfahrens

Zitierte Entscheidungen:

Orientierungssatz:



Beschwerdekammern
Boards of Appeal
Chambres de recours

European Patent Office
D-80298 MUNICH
GERMANY
Tel. +49 (0) 89 2399-0
Fax +49 (0) 89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1927/13 - 3.4.02

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.4.02
vom 11. Juli 2016

Beschwerdeführer: Steinbichler Optotechnik GmbH
(Einsprechender) Am Bauhof 4
83115 Neubeuern (DE)

Vertreter: Zinnecker, Armin
Lorenz Seidler Gossel
Rechtsanwälte Patentanwälte
Partnerschaft mbB
Widenmayerstraße 23
80538 München (DE)

Beschwerdegegner: Mähner, Bernward
(Patentinhaber 1) Auenstrasse 3a
82275 Emmering (DE)

Beschwerdegegner: Dengler, Stefan
(Patentinhaber 2) Mauswiesenweg 10
75365 Calw (DE)

Vertreter: Flügel Preissner Schober Seidel
Patentanwälte PartG mbB
Postfach 31 02 03
80102 München (DE)

Angefochtene Entscheidung: **Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts über die Aufrechterhaltung des europäischen Patents Nr. 1148328 in geändertem Umfang, zur Post gegeben am 17. Juli 2013.**

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender R. Bekkering

Mitglieder: A. Hornung

B. Müller

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Einsprechende hat Beschwerde eingelegt gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung, das europäische Patent No. 1148328 in geänderter Form aufrecht zu halten.

- II. In einer Mitteilung der Geschäftsstelle vom 10. März 2016 wurde die Einsprechende darüber informiert, dass in der Zwischenzeit auf das Patent für alle Vertragsstaaten verzichtet wurde oder es für alle diese Staaten erloschen ist. Weiterhin wurde die Einsprechende darüber informiert, dass das Verfahren fortgesetzt werden könnte, sofern sie innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Mitteilung einen entsprechenden Antrag stellen würde. Am gleichen Tag wurde eine Kopie der Mitteilung an die Patentinhaberin verschickt.

- III. Mit Schreiben vom 14. April 2016 teilte die Einsprechende und Beschwerdeführerin mit, dass die Fortsetzung des Beschwerdeverfahrens nicht beantragt wird und Einverständnis mit der Einstellung des Beschwerdeverfahrens besteht.

Entscheidungsgründe

1. Hat die Patentinhaberin in allen benannten Vertragsstaaten auf das europäische Patent verzichtet oder ist das Patent in allen diesen Staaten erloschen, so kann das Einspruchsverfahren gemäss Regel 84(1) EPÜ auf Antrag der Einsprechenden fortgesetzt werden unter der Bedingung, dass dieser Antrag innerhalb von zwei Monaten nach einer Mitteilung des Europäischen Patentamts über den Verzicht oder des Erlöschens gestellt wird.

2. Das Patent ist in allen drei benannten Vertragsstaaten, nämlich Deutschland, Frankreich und Italien, erloschen. Da die Einsprechende mitgeteilt hat, dass die Fortsetzung des

Beschwerdeverfahrens nicht beantragt werde, wird das
Beschwerdeverfahren eingestellt.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:



M. Kiehl

R. Bekkering

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt